mll

GEISTWERT
RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI

SSW

Ein Jahr EU-DSGVO:
Erste Erfahrungen und Klärungsbedarf

Maria-Urania Dovas, Juliane Messner, Lukas Bühlmann

7. November 2019

Einführung

- DSGVO läutete ein neues Zeitalter bezüglich Datenschutz ein
- Extraterritoriale Anwendbarkeit der DSGVO
- Schweizer Unternehmen von DSGVO betroffen
- Datenschutz wurde plötzlich zum zentralen Compliance-Thema
- Ungewissheit vor dem 25. Mai 2018 – Ungewissheit (auch) heute?
- Klärungsbedarf auch nach einem Jahr noch gross

12 Monate DSGVO – Befürchtungen und Realität

stern

Panorama Politik Kultur Lifestyle Digital Wirtschaft Sport Gesundheit Genuss Reise Familie Auto

Home > Wirtschaft > Immobilien > DSGVO: Klingelschilder an Mietwohnungen bald ohne Namen?

Wegen DSGVO

18. Oktober 2018 12:55 Uhr

Müssen Vermieter die Namen von Klingelschildern entfernen?

Eine Wiener Hausverwaltung entfernt 220.000 Namensschilder von Türklingeln, weil diese gegen die neue EU-Datenschutzgrundverordnung verstoßen. Droht uns nun das große Klingelschildchaos?

BZ medien

Wetter | Kontakt | Meine BZ | Anmelden

Kommunalwahl 2019: Alle Kandidaten

Badische Zeitung

BZ-eZeitung | BZ-App | BZ-Smart | Abonnieren

Start Lokales Nachrichten Sport Meinung Freizeit Ratgeber Abo & Service Anzeigen

Freiburg Breisgau Emmendingen Ortenau Schwarzwald Lörrach & Dreiland Waldshut Elsass Gastronomie Polizei

DSGVO

Erzdiözese stoppt Livestreams aus dem Freiburger Münster – wegen des Datenschutzes

Von Joachim Röderer
Fr, 25. Mai 2018 um 12:41 Uhr
Freiburg | 3

Wirtschafts Woche Jetzt Aktien-gewinner werden Zum Gewinnspiel

WirtschaftsWoche

UNTERNEHMEN FINANZEN ERFOLG HOCHSCHULE POLITIK TECHNOLOGIE Alle Rubriken

Top-Themen | WiWo > Unternehmen > Dienstleister > EU-Datenschutz-Grundverordnung tritt in Kraft: Der Tag der Abmahnanwälte

DSGVO

Schlägt nun die Stunde der Abmahnanwälte?

von Thorsten Firlus
23. Mai 2018

heise online heise+

IT Mobiles Entertainment Wissen Netzpolitik Wirtschaft

TOPTHEMEN: 5G SMART GARDEN ELEKTROAUTO DSGVO WINDOWS 10 KI

heise online > News > 05/2018 > DSGVO: US-Nachrichtenseiten sperren Europäer aus

25.05.2018 10:37 Uhr

DSGVO: US-Nachrichtenseiten sperren Europäer aus

Dutzende Webseiten von vor allem regionalen US-Zeitungen sind für die meisten Europäer derzeit nicht zu erreichen. Mit einem Hinweis auf die DSGVO werden sie ausgesperrt. Andere Seiten fordern eine Zustimmung zur Datennutzung.

Von Martin Holland 391

Los Angeles Times

Unfortunately, our website is currently unavailable in most European countries. We are engaged on the issue and committ to looking at options that support our full range of digital offerings to the EU market. We continue to identify technical compliance solutions that will provide all readers with our awar winning journalism.

Der Hinweis bei der LA Times

Mostly blocked by idiots
@FeeMitV2EH

#DSGVO ist, wenn Du plötzlich ohne eigenes Zutun aus sämtlichen Newsletter fliegst, was Dir vorher trotz eigenem Zutun nicht gelungen ist.

Tages-Anzeiger

Front Zürich Schweiz International Wirtschaft Börse Sport Kultur Reisen Wissen Auto Blogs Panorama Mehr

Digital // Dienste & Apps Gadgets & Hardware Internet & Gesellschaft Bildstrecken Digitale Patentrezepte Digital Kompakt

Die Absurditäten der neuen Datenschutzregeln

Sie gelten erst seit Freitag und sorgen bereits für Stirnrunzeln: Die neue Datenschutz-Grundverordnung.

WIR GRATULIEREN

Liebe Leserinnen und Leser, aufgrund der seit dem 25. Mai geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung ist die Veröffentlichung der Geburtstage ohne schriftliche, persönliche und langfristig dokumentierte Einverständniserklärung der Jubilare nicht mehr möglich. Deshalb müssen wir leider auf die bislang an dieser Stelle erschienenen Geburtstagsglückwünsche verzichten. Wir bedauern diese Entwicklung und hoffen auf Ihr Verständnis.

Artikel zum Thema

DSGVO: Erste Beschwerden gegen Facebook und Google

Begleitet von Befürchtungen vor missbräuchlichen Abmahnungen sind die neuen Datenschutzregeln der EU am Freitag endgültig in Kraft getreten. Mehr...
25.05.2018

Befürchtungen vor dem Inkrafttreten

Befürchtungen vor dem Inkrafttreten

- Behörden führen flächendeckende Untersuchungen durch
- Umgehend hohe Bussen bei Verstössen
- Abmahnwelle (insb. durch deutsche Abmahnanwälte)
- Massive Zunahme der Ausübung von Betroffenenrechten
- Massiver administrativer Aufwand für Unternehmen
- Hohe Kosten für Datenschutz-Compliance

Realität nach einem Jahr DSGVO

- «Awareness» stark gestiegen
- Zurückhaltung der Behörden
- Umgehende «Bussenflut» blieb aus
- Keine Abmahnwelle
- Deutliche Zunahme der Ausübung von Betroffenenrechte
- Datenschutz wurde zentrales Compliance Thema
- Verlagerung von der Ergreifung von Sofort-massnahmen hin zur Sicherstellung nachhaltiger Compliance
- Nutzung zur Erkennung brachliegender Potenziale im Unternehmen
- Stetige Veröffentlichung von Hilfsmitteln für Unternehmen durch Behörden und private Anbieter

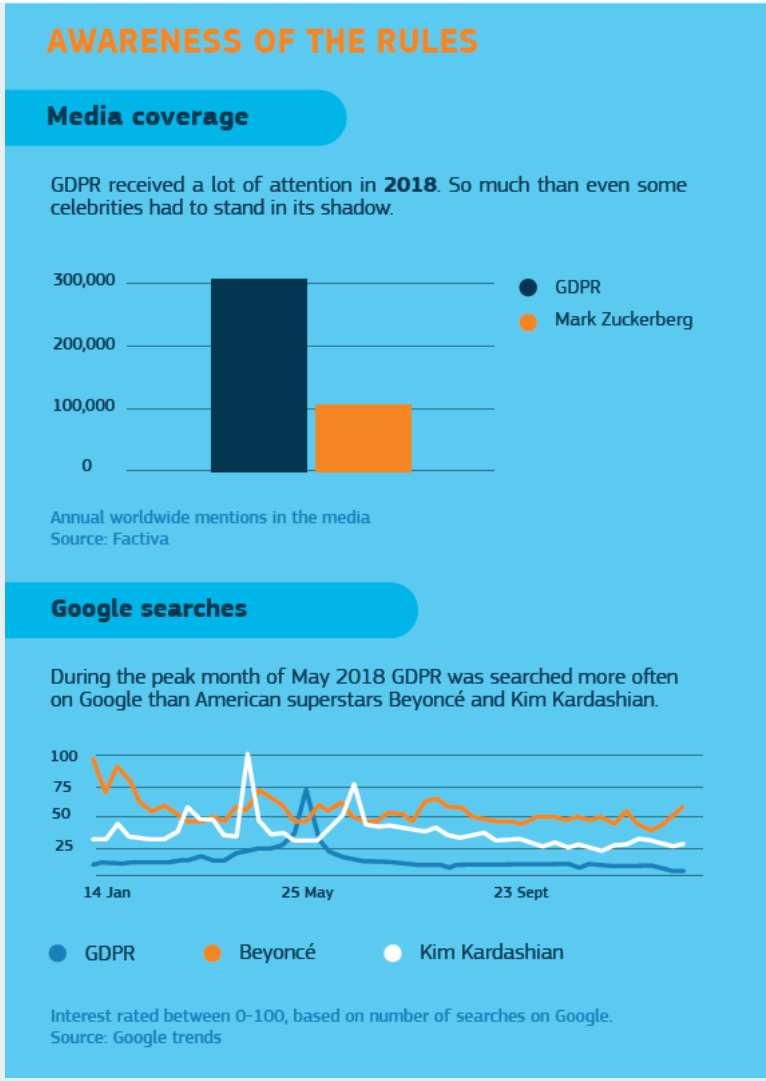

Quelle: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/190125_gdpr_infographics_v4.pdf

Bussgelder in Zahlen

- Erste Bussen – Schonfrist vorbei
  - EUR 50 Mio. gegen Google durch CNIL (Verletzung Transparenzgebot, ungültige Einwilligung)
  - EUR 18 Mio. gegen Österreichische Post AG wegen Verwendung von Marketingdaten
  - EUR 5’000.00 gegen Kolibri Images durch Datenschutzbehörde Hamburg (fehlender Auftragsverarbeitungsvertrag)
  - EUR 2 Mio. gegen Telemarketingunternehmen durch italienische Aufsichtsbehörde
  - GBP 99 Mio. gegen Mariott durch britische Aufsichtsbehörde (Data Breach; intention to fine)
  - GBP 183 Mio. gegen British Airways durch britische Aufsichtsbehörde (Data Breach; intention to fine)
  - EUR 219.538 durch polnische Aufsichtsbehörde (UODO) wegen Nichterfüllung von Informationspflichten

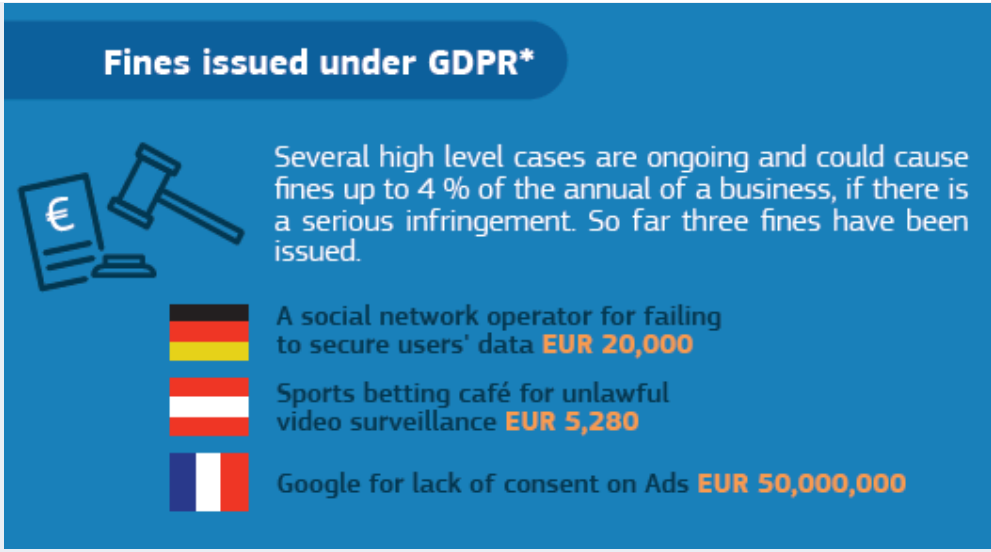

Quelle: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/190125_gdpr_infographics_v4.pdf

DGB will ehrliche Diskussion über digitale Transformation

22.06.2019 10:36 Uhr

Quelle: heise.de, 22.6.2019

ARTIKEL

Wir brauchen ein Datengesetz in Deutschland!

Quelle: BMVI,
Strategiepapier
digitale Souveränität

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

NEUER BUNDESDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Kelber will sich "die Großen" vorknöpfen

Quelle: golem.de, 13.12.2018

Ulrich Kelber hält Debatte um Dateneigentum für eine Sackgasse

Quelle: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, 18.6.2019

AT-Praxis: Schadenersatz statt Bussgelder?!

derstandard.at/story/2000107496649/speicherung-von-parteiaffinitaeten-von-millionen-kunden-post-zu-schadenersatz-verurteilt

DERSTANDARD › Web

ABO IMMOSUCHE JOBSUCHE Suche Anmelden Menü

INTERNATIONAL INLAND WIRTSCHAFT WEB SPORT PANORAMA KULTUR ETAT WISSENSCHAFT LIFESTYLE DISKURS MEHR ...

Startseite › Web › Netzpolitik

5 Postings

DATENSCHUTZ

Speicherung von Parteiaffinitäten von Millionen Kunden: Post zu Schadenersatz verurteilt

Landesgericht Feldkirch hat einem Post-Kunden 800 Euro Schadenersatz zuerkannt – Post und Kläger wollen gegen das Urteil berufen

17. August 2019, 07:46 5 Postings

Mehr als ein halbes Jahr nach dem Datenskandal um die Speicherung von Parteiaffinitäten von Millionen Post-Kunden und den Verkauf dieser Daten an wahlwerbende Parteien hat ein Vorarlberger Anwalt nun 800 Euro Schadenersatz zugesprochen bekommen. Das berichtet die Rechercheplattform "Addendum".

Foto: AP

Auf immateriellen Schadenersatz geklagt

Der Anwalt hatte die Post im März in eigener Sache auf immateriellen Schadenersatz über 2.500 Euro geklagt. Anfang Juli wurde der Fall am Landesgericht Feldkirch verhandelt, und dem Kläger sei vom Gericht ein Schadenersatz von 800 zuerkannt worden, heißt es in dem Bericht.

Sowohl der klagende Anwalt als auch die Post hätten angekündigt, gegen das Urteil Berufung einlegen – das rechtskräftige Urteil werde für Anfang 2020 erwartet. "Wir werden Rechtsmittel ergreifen und daher ein laufendes Verfahren nicht kommentieren", hieß es dazu von der Post auf Anfrage von "Addendum".

Quelle:
https://www.derstandard.at/story/2000107496649/speicherung-von-parteiaffinitaeten-von-millionen-kunden-post-zu-schadenersatz-verurteilt

2,2 Mio Betroffene * EUR 800 = EUR 1,76 Mrd ?!

Post

Gespeicherte Daten
Datenquelle: Österreichische Post AG

Feldbezeichnung	Datensatz	Datensatz 3	Datensatz 4	Datensatz 5
Personen ID				
Anrede				
Vorname				
Nachname				
Geburtsdatum				
Straße				
PLZ				
Telefonnummer				
Bioaffin	Ja	Ja	Ja	Ja
Investmentaffin	sehr niedrig	sehr niedrig	sehr niedrig	sehr niedrig
Lebensphase (Shop)		Young, Free & Single	Paar ohne Kinder	
SPÖ Affinität		hoch	niedrig	
ÖVP Affinität		sehr niedrig		
Neos Affinität		sehr niedrig		
Grün Affinität		niedrig		
FPÖ Affinität	hoch	sehr hoch		
Spendenaffin		niedrig		
Distanzhandelaffin			hoch	
Paketfrequenz			hoch	
Paketrecency			sehr hoch	sehr niedrig (aber trotzdem affin)
Anzahl der Pakete pro Jahr			11	
Anzahl der Wochen/Jahr in der man Pakete bekommt			10	
Versandhandelskäufer			Paket-Newcomer (6-11 Pakete)	
Anzahl der Pakete in den letzten 3 Monaten			1	
Anzahl der Pakete im Zeitraum vor 6-12 Monaten			6	
Umzugsaffin		hoch	mittel	

Quelle:
https://www.addendum.org/datenhandel/schadenersatz/

LG Köln, Urt. v. 19. 6. 2019 – 26 S 13/18 – Umfang des Auskunftsanspruchs – Auskunftsanspruch als «Discovery-Vehikel»?

- Der Datenauskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erfasst alle Merkmale, die die Identifizierung einer Person ermöglichen können (z. B. Name, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Kontonummer) sowie ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen anderer Quellen.
- Der Auskunftsanspruch bezieht sich aber nicht auf sämtliche internen Vorgänge der Bekl., wie z. B. Vermerke, oder darauf, dass die betreffende Person sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann.
- Der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann.

DE: Verknüpfung mit UWG - Irreführende Werbung mit Auskunftsanspruch, OLG München, Urt. v. 04.04.2019 - Az.: 29 U 3905/18 - Geschäftsmodelle

- Ein Unternehmen, das anbietet, gegen Entgelte Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO bei Dritten einzufordern, handelt irreführend, wenn es damit wirbt, dass diese Selbstauskünfte insbesondere zur Vorlage bei Vermietern und Arbeitgebern geeignet seien.
- Der Umfang der Auskunft gem. Art. 15 DSGVO sei zu weitgehend im Vergleich zu einer Selbstauskunft und deshalb irreführend.

Erfahrungen und Praxisthemen

Erfahrungen und Praxisthemen

- Änderung der Wahrnehmung des Themas Datenschutz
  - Spätestens seit Inkrafttreten der DSGVO auf dem «Radar» aller Unternehmen
  - Datenschutz erhält grosse Aufmerksamkeit auf allen Managementstufen
  - Bindet z.T. grosse, sicher aber deutlich mehr Ressourcen
  - Wird mehr und mehr auch als Chance wahrgenommen
  - Insbesondere technische Hilfsmittel bringen Erleichterung auf dem Weg zur Compliance
- DSGVO vs. DSG
  - Grundlegend verschiedene Ansätze (Verbot vs. Erlaubnis)
  - Abgrenzung Anwendbarkeit oft schwierig («Marktortprinzip»)
  - DSG zurzeit noch weniger formalistisch
  - Handreichungen/Leitlinien der Behörden als Hilfestellung, aber noch keine etablierte Praxis

Erfahrungen und Praxisthemen

- M&A und Datenschutz
  - Starke Zunahme der formellen und strategischen Bedeutung in Transaktionen
  - Hohes Bussenrisiko der DSGVO als «red flag»
  - Wahrnehmung der Unternehmen in M&A-Transaktionen noch verbesserungsfähig
- DSGVO und der Formalismus
  - Hilfreich für Unternehmen ist das Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
  - Grosser Aufwand und wenig Mehrwert: Datenschutzklauseln in AVV, Transparenzanforderungen, etc.
- Fehlende etablierte und einheitliche Rechtsprechung, Lehrmeinungen und Behördenpraxis

Erfahrungen und Praxisthemen – Diskussion um Dateneigentum

- „Bereitstellen“ von Daten (Art. 20 DSGVO)
- „sie betreffende“ personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGO)
- Rückgabe der Kontrolle über „ihre personenbezogenen Daten“ (Ratsdokument 5879/14, vom 31.1.2014, S. 2)
- „seine Daten“ (Erwägungsgrund (5) VO (EU) 2018/1807)

- Kein Dokument spricht eindeutig von Daten**eigentum**, es erfolgt aber eine **klare Zuordnung** der Daten an den Betroffenen, Nutzer, Kunden.

- Vgl. Positionierung der ehemaligen Bundesbeauftragten für Datenschutz zum Strategiepapier des BMVI!

Erfahrungen und Praxisthemen – Datenportabilität

- Das Recht auf Datenportabilität trägt zur „Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Verantwortlichen“ bei (Begründung zum Standpunkt des Rats, Stellungnahme der Art. 29-Datenschutzgruppe)
- Es stärkt die Rechte des Betroffenen (Kontrolle über seine Daten, Erwägungsgrund (68) der DSGVO)
- Es erleichtert den Wechsel zu einem neuen Diensteanbieter
- Mitnahme der Daten und Services des Kunden, Betroffenen, Nutzers, Versicherungsnehmers…
- Keine Zwischenschritte erforderlich
- Datenportabilität, Digitalisierung und „technische Machbarkeit“ führen zu mehr Wettbewerb (?)
- Eindeutige Folge: Auswirkungen auf die gesamte Leistungskette

SSW GEISTWERT RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI mll

AT-Datenschutzbehörde zu «anonymen Daten»

- (Rechtlich nicht verbindlicher) ErwG 26 der DSGVO kann so gelesen werden, dass anonymisierte Daten nur dann vorliegen, wenn Daten von niemandem mehr einer Person zugeordnet werden können.
- Datenschutzbehörde (DSB-D123.270/0009-DSB/2018 am 05.12.2018 [Link]): Die Entfernung des Personenbezugs („Anonymisierung“) hat „nur“ sicherzustellen, dass weder der Verantwortliche selbst, noch ein Dritter ohne **unverhältnismäßigen Aufwand einen Personenbezug wiederherstellen** kann; insbesondere wenn die Daten im Ergebnis auf einer Ebene aggregiert sind, sodass keine Einzelereignisse mehr identifizierbar sind, kann der entstandene Datenbestand als anonym (also ohne Personenbezug) bezeichnet werden; dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine Rekonstruktion (etwa unter Verwendung neuer technischer Hilfsmittel) als möglich erweist, ist nicht erheblich; eine völlige Irreversibilität ist daher nicht notwendig.
- Anonymisierung wie Löschung immer zulässig?!

DSGVO in der Durchsetzung

DSGVO in der Durchsetzung

- Starke Zunahme von sog. «Data Breach Notifications»
- Pflicht zur Meldung innert 72 Stunden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO)
- Betroffene nehmen ihre Rechte häufiger wahr (Art. 15 ff. DSGVO)
  - Unternehmen müssen dazu Prozesse etablieren
  - Auskunftsbegehren können viele Ressourcen binden
  - Klägeranwälte versuchen die Auskunftsrechte zu ihrem Vorteil zu nutzen
- Beschwerden bei den Datenschutzbehörden wegen der Verletzung der DSGVO nehmen zu
- Häufigste Beschwerdegründe
  - Telefonmarketing
  - E-Mail Marketing
  - Video-Überwachung

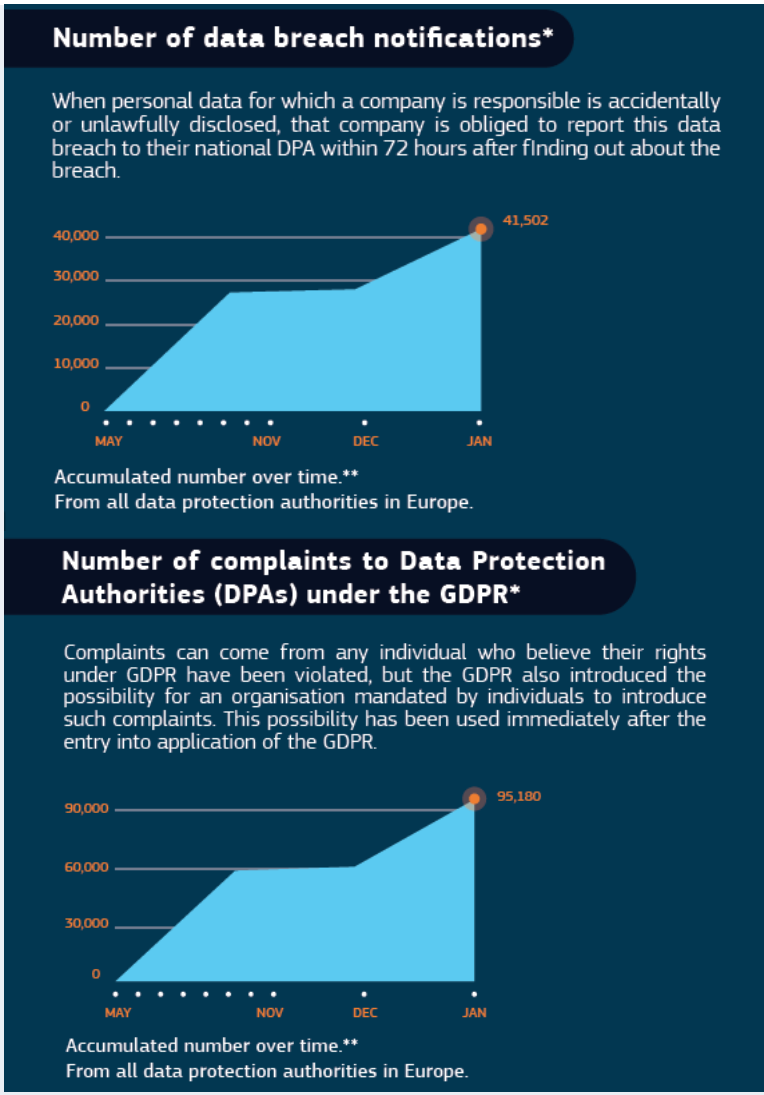

Quelle: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/190125_gdpr_infographics_v4.pdf

AT «Spamverbot»: Exterritorial und DatenschutzR-Folgen

- Spamverbot (Verwaltungsstrafe (< EUR 37k), auch Datenschutzverletzung (DSB [Link]) und UWG)
  - § 107 (2) TKG. Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt.
  - (6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Absatz 1, 2 oder 5 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht..

DSGVO in der Durchsetzung

- Transparenz gegenüber den betroffenen Personen zentral (vgl. dazu auch Busse im Verfahren CNIL/Google)
  - Hohe Anforderungen an Transparenz
  - Einfache Kontrolle durch Behörden möglich
  - Rechtsgrundlage ist für jede Verarbeitungstätigkeit gesondert zu benennen
- Einwilligungen durch hohe Anforderungen geprägt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO):
  - freiwillig
  - für den bestimmten Fall
  - in informierter Weise und
  - unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
  - in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

AT-Oberster Gerichtshof: «Beschränktes Koppelungsverbot»

- «Bezahl-Abo» als Alternative zu Cookie-Einwilligung:
  - An die Beurteilung der „Freiwilligkeit“ einer datenschutzrechtlichen Einwilligung sind strenge Anforderungen zu stellen. Bei der Koppelung (a) der Einwilligung zu einer Verarbeitung (vertragsunabhängiger) personenbezogener Daten mit (b) einem Vertragsabschluss ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erteilung der Einwilligung nicht freiwillig erfolgt, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände für eine Freiwilligkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung sprechen.

(OGH 31.08.2018, 6 Ob 140/18h [Link])

SSW GEISTWERT RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI mll

DSGVO in der Durchsetzung

- Abmahnungen wegen Verstössen gegen DSGVO
  - Abmahnwelle blieb bis jetzt aus
  - Deutsche Gerichte sind sich noch uneinig
    - LG Würzburg (Urteil vom 13. September 2018, 11 O 1741/18):
      Gewisse Verletzungen der DSGVO verstossen gegen UWG → abmahnfähig
    - LG Bochum (Urteil vom 7. August 2018, I-12 O 85/18):
      DSGVO-Verstösse → nicht abmahnfähig
  - Politische Bestrebungen, Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstössen zu begrenzen
  - Meinungsbildung zum Thema Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstössen noch im Fluss
  - Rechtsunsicherheit besteht somit nach wie vor, weshalb klassische Abmahnanwälte noch nicht aktiv geworden sind

Zentrale Themen mit Klärungsbedarf

Zentrale Themen mit Klärungsbedarf

- Anwendbarkeit der DSGVO
  - Einzelfallprüfung ist unumgänglich
  - Guidelines des Datenschutzausschusses als Hilfsmittel (https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_3_2018_territorial_scope_en.pdf)
  - Nach wie vor einige Unklarheit bezüglich der Extraterritorialität
  - Unklarheit bzgl. der Instrumente für den grenzüberschreitenden Datenverkehr
- Gewisse Ansichten halten sich hartnäckig:
  - Auf jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Personen mit Wohnsitz in der EU oder einer EU-Staatsbürgerschaft ist die DSGVO anwendbar → unzutreffend
  - DSGVO anwendbar, wenn Grenzgänger angestellt sind → unzutreffend
  - DSGVO nur anwendbar, wenn sich betroffene Personen im Zeitpunkt der Bearbeitung physisch in der EU befinden → unzutreffend
- Unklarheit herrscht nach wie vor darüber was ein «Angebot» im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO ist (vgl. aber Guidelines des Datenschutzausschusses)

AT-Gesetzgeber «kippt» klarstellende Regelung

- § 3 öDSG besagt (bis 31.12.2019) zur Anwendbarkeit (VO-konform?):
  - Verwendung von personenbezogenen Daten in Österreich;
  - Verwendung von Daten im Ausland, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung geschieht;
  - Abweichend davon ist das Recht des Sitzstaates auf eine Datenverarbeitung in Österreich anzuwenden, wenn sie hier zu einem Zweck verwendet/ verarbeitet wird, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung zuzurechnen ist;
  - Weiters ist das DSG nicht anzuwenden, wenn personenbezogene Daten durch Österreich nur durchgeführt werden.

Zentrale Themen mit Klärungsbedarf

- Durchsetzung in der Schweiz
  - CH-Gerichte dürfen Art. 3 DSGVO nur anwenden, wenn das IPRG auf Recht eines Mitgliedstaats der EU/EWR verweist (Art. 139 IPRG)
  - Eigenständige, direkte Anwendung der DSGVO von CH-Gerichten ausgeschlossen
  - Amtshandlungen ausl. Behörden in der Schweiz strafbar (Art. 271 StGB)
  - Praxis und Haltung europäischer Datenschutzbehörden diesbezüglich bleibt abzuwarten
- Umsetzung der Transparenzpflicht
  - Transparenz als zentrales Prinzip der DSGVO
  - Klärungsbedarf bezüglich des Detaillierungsgrades
    - CNIL im «Google Entscheid»: «*purposes of processing are described in a too generic and vague manner*» und «*the information about the retention period is not provided for some data*»
    - Konkrete Umsetzung und Grenzen von Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO müssen genauer geklärt werden
    - Vorerst ist aber davon auszugehen, dass strenge Anforderungen gelten

Zentrale Themen mit Klärungsbedarf

- Rechtsgrundlagen (Art. 6 DSGVO)
  - Prinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Einwilligung und überwiegendes berechtigtes Interesse als zentrale Erlaubnistatbestände
  - Klärungsbedarf zum überwiegenden berechtigten Interesse:
    - Direktmarketing?
    - Tracking-Tools?
    - CRM-Analysen?
- Abgrenzungsschwierigkeiten Auftragsverarbeitung vs. Datenweitergabe vs. gemeinsame Verantwortlichkeit
  - Leitlinien des Datenschutzausschusses von 2010 schaffen wenig Klarheit
  - Vorschnelle Qualifikation eines Dritten als Auftragsverarbeiter: Datenverarbeitung muss Schwerpunkt der Dienstleistung bilden, nicht nur eine Begleiterscheinung darstellen
  - Urteil des EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bei Facebook-Fanpages:

    Betreiber einer Facebook-Fanpage ist gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitung durch Facebook verantwortlich, weil diese Datenverarbeitung über die Parametrisierung der Fanpage durch den Betreiber beeinflusst wird, obwohl dieser selbst keine Personendaten verarbeitet
  - Neu-Einführung der «Verarbeitungsphasen» durch EuGH Fashion-ID?
  - In der Praxis nach wie vor grosse Unklarheiten

Zentrale Themen mit Klärungsbedarf

- DSGVO und Liechtenstein
  - CH-Unternehmen: Richten ihr Angebot oft auf Liechtenstein aus → DSGVO anwendbar
  - Kein «de minimis»-Ausweg
- Ausübung der Betroffenenrechte
  - Grundsätzlich unproblematisch, Betroffenenrechte existierten schon vor der DSGVO (auch im DSG)
  - Schwierig: Zunahme, Formalismus und Zeitdruck (Organisation)
  - Unternehmensinterner Prozess und Übersicht über Verarbeitungen bei Auskunftsbegehren zentral
  - Identifikation betroffener Personen wichtig, aber umstritten, wie diese zu erfolgen hat (und darf)
  - Recht auf Datenportabilität (noch) ein Papiertiger
  - Negativ
    - Geschäftsmodelle durch Massenauskunftsbegehren (z.B. One.Thing.Less)
    - «Fishing Expeditions» unter dem Deckmantel der Betroffenenrechte

Empfohlene Prioritäten für das zweite DSGVO Jahr

- Datenschutz wird weiter an Bedeutung zunehmen
- Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen strukturiert und Schritt für Schritt fortfahren:
  - Verfeinern und optimieren des Verarbeitungsverzeichnisses
  - Überprüfen bestehender Prozesse und Weisungen
  - Kunden- und Lieferantenbeziehungen hinsichtlich Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben überprüfen und ausgestalten (Verträge etc.)
  - Festlegen und Umsetzung eines Konzepts zur systematischen Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen
  - Regelmässige, institutionalisierte und dokumentierte Schulung der Mitarbeiter
  - Festlegen und Umsetzung eines Konzeptes, Prozesses und Verantwortlichkeiten für den Fall eines Data Breaches
  - Entscheidungen risikobasiert treffen

SSW GEISTWERT RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI mll

«The most effective way to do it is to do it. »

(Amelia Earhart)

(Weitere) AT-Spruchpraxis

- Wohl allererste Entscheidung zur DSGVO: Datenschutzbehörde (DSB) - Verhältnis Telekommunikationsrecht zu DSGVO und Speicherdauer (DSB-D216.471/0001-DSB/2018 am 28.05.2018 [Link])
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG) – DSGVO sofort anwendbar und zum „Schikaneverbot“ bzw „Auskunftsinteresse“ iZm Betroffenenrechten (BVwG 27.09.2018, W214 2127449-1 [Link])
- DSB - Löschverpflichtung Gläubigerschutzverband und eventuell zukünftige Kontaktaufnahme kein berechtigtes Interesse (DSB-D216.580/0002- DSB/2018 am 28.05.2018 [Link])
- DSB - Auskunftsrecht und kostenlose Konto(teil)auszüge (DSB-D122.844/0006-DSB/2018 am 21.06.2018 [Link])
- DSB – datenschutzrechtliche Einwilligung muss freiwillig sein und ist von AGB / Mitgliedsantrag zu trennen (DSB-D213.642/0002-DSB/2018 am 31.07.2018 [Link])

(Weitere) AT-Spruchpraxis

- Bundesverwaltungsgericht (BVwG) – datenschutzrechtliche Rollenverteilung, hier: Des Gerichtssachverständigen
  (BVwG 27.09.2018, W214 2196366-2 [Link])
- DSB – zur Unzulässigkeit von aktivierbaren Dash-Cams / Überwachungskameras im Straßenverkehr (auch) nach der DSGVO (DSB-D485.000/0001-DSB/2018-I am 09.07.2018 [Link])
- Landesverwaltungsgericht Tirol (T-LVwG) – DSG schützt auch nach DSGVO bzw Novelle juristische Personen
  (LVwG-2018/29/0312-5 vom 02.11.2018 [Link])
- DSB – keine Geltendmachung zukünftiger Verletzungen und spezifischer Datensicherheitsmaßnahmen
  (DSB-D123.070/0005-DSB/2018 vom 13.9.2018 [Link])
- DSB – zu Löschpflicht und Löschkonzepten, *in concreto* Bewerbungsunterlagen
  (DSB-D123.085/0003-DSB/2018 vom 27.8.2018 [Link])

(Weitere) AT-Spruchpraxis

- DSB - Durchsetzung des Auskunftsanspruchs setzt ein Auskunftsbegehren vor Einleitung des Verfahrens voraus / Hausmeister ist keine Abgabestelle
  (DSB-D123.512/0004-DSB/2018 vom 11.01.2019 [Link])
- DSB – „Informationsfreiheitsprivileg“ nach § 9 DSG
  (DSB-D123.077/0003-DSB/2018 vom 13.8.2018 [Link])
- DSB – Genehmigung zu Forschungszwecken nach § 7 DSG
  (DSB-D202.208/0001-DSB/2018 vom 3.8.2018 [Link])
- Oberster Gerichtshof (OGH) – Akteneinsicht und Verwendung von Gesundheitsdaten aus Zivilprozess für Strafverfahren
  (OGH 24.07.2019, 6Ob45/19i [Link])
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH) – Geheimhaltungsanspruch unabhängig von den technisch-organisatorischen Bedingungen

  (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087 [Link])

(Weitere) AT-Spruchpraxis

- Verwaltungsgerichtshof (VwGH) – Gesetzwidrigkeit *ähnlich* „unrechtmäßige Weise“
  (VwGH 26.06.2018, Ra 2017/04/0032 [Link])
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH) – Ermessen bei Strafe, aber Pflicht zur Nachvollziehbarkeit
  (VwGH 16.05.2018, Ra 2017/04/0080 [Link])
- Oberster Gerichtshof (OGH) – zur Löschverpflichtungen der Staatsanwaltschaft nach StPO und nicht nach anderen Grundlagen
  (OGH 11Os69/18h am 02.04.2019 [Link])

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Maria-Urania Dovas, LL.M.
Counsel, München (DE)
maria-urania.dovas@ssw.eu
www.ssw.eu

Lukas Bühlmann, LL.M.
Partner, Zürich
lukas.buehlmann@mll-legal.com
www.mll-legal.com
www.mll-news.com

Juliane Messner
Partner, Wien (AT)
juliane.messner@geistwert.at
www.geistwert.at